

nommenen Fassung vergleicht, nur die Worte eingeschaltet worden: „noch Reallasten einzelner Grundstücke sind“; der Sinn des Paragraphen, in welchem er von der Ersten Kammer auch früher verstanden worden ist, ist dadurch nicht verändert, man hat bereits bei der ersten Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht anders geglaubt, als daß diese Gefälle ausgeschlossen seien und die Deputation empfiehlt daher, diese abgeänderte Fassung des §. 4 anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Es ist dies nicht der Fall. Es sollen nach der soeben vom Herrn Referenten vernommenen Mittheilung in den §. 4 noch die Worte kommen: „noch Reallasten einzelner Grundstücke“ und ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation dieser Veränderung des §. 4 beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel: Ich habe nun nur noch einer Schlußbemerkung zu gedenken, die in dem über das Vereinigungsverfahren aufgenommenen Protokolle enthalten ist. Die Ortsrichter, als die zeither zur Einsammlung der Dpferpfennige bestimmten Personen, hatten die Berechtigung, wegen Beitreibung des Dpfer- und Häuslergeldes für die Geistlichen und Kirchendiener bei den Justizbehörden Executionsanträge gegen die säumigen Verpflichteten zu stellen und sie haben hierzu in einer von dem Ministerium der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterm 5. Februar 1849 erlassenen Verordnung im Allgemeinen Auftrag erhalten. Die Herren Commissare machten nun gestern darauf aufmerksam, daß in der Ausführungsverordnung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Bestimmung aufzunehmen sein möchte, wornach die Kirchengemeinde für die gerichtliche Beitreibung der Reste zu sorgen habe und die Kirchengemeinde als solche hierzu als legitimirt zu betrachten sei. Ich glaube, daß kein Bedenken obwaltet, daß, so wie früher die Ortsrichter als die vom Gesetz zur Einsammlung der fraglichen Gefälle bestimmten Einnehmer beauftragt worden sind, wegen executorischer Beitreibung der restirenden Gefälle die Behörde anzugehen, nunmehr auch in der Ausführungsverordnung zum Gesetz die von der Kirchengemeinde fernerhin zu bestellenden Einnehmer mit allgemeinem Auftrag versehen werden und in dieser Ausführungsverordnung zugleich eine Anweisung an diese Einnehmer ergehe, selbst für die gehörige Eintreibung der Reste zu sorgen. Die Deputation empfiehlt Ihnen daher, mit einer Bestimmung in diesem Sinne in der Ausführungsverordnung sich einverstanden zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, es würde hinreichend sein, wenn die Bemerkung des Herrn Referenten in dem Protokolle Platz fände. Ich vernehme jedoch soeben, daß in der Zweiten Kammer über diesen Punkt abgestimmt

worden ist und es würde daher der Conformität wegen auch hier darüber Beschluß zu fassen sein. Den Gegenstand selbst kennt die Kammer und ich frage, ob dieselbe dem Vorschlag der Deputation beitreten will? — Einstimmig Ja.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt, wir würden uns nun zu dem zweiten wenden, es ist dies der Vortrag der Resultate des Vereinigungsverfahrens in Bezug auf mehrere Petitionen und Beschwerden, die Ausübung der Jagd u. betreffend*). Ich würde Herrn v. Böhlau ersuchen, uns den Vortrag zu geben.

Referent Rittergutsbesitzer v. Böhlau: Die hohe Kammer wird der Beschlüsse eingedenk sein, welche sie in Betreff der 22 Petitionen und respective Beschwerden, die Ausübung der Jagd u. s. w. betreffend, gefaßt hat. Sie war in der Hauptsache den beiden Hauptanträgen der jenseitigen Kammer beigetreten, nach welchen der Antrag an die Staatsregierung um Vorlegung eines Jagdpolizeigesetzes und zwar mit Zugrundelegung der Verordnung vom 13. Mai 1851 gestellt werden sollte. Die Zweite Kammer hatte jedoch an diese Verordnung mehrere Abänderungsvorschläge geknüpft und diesen hatte die diesseitige Kammer theils nicht allenthalben beizutreten vermocht, theils aber auch Zusätze zu derselben angenommen, über welche nun Seiten der Zweiten Kammer anderweite Berathung stattgefunden hat. Da diese Beschlüsse aber meist nicht die Zustimmung der Zweiten Kammer erlangt haben, so hat gestern das Vereinigungsverfahren darüber stattgefunden und über das Resultat desselben habe ich jetzt der hohen Kammer zu berichten. Jene Abänderungsanträge befinden sich Seite 632 des ersten jenseitigen Berichtes. Der erste Differenzpunkt betrifft den von uns beschlossenen Zusatz zu dem Abänderungsvorschlag 1, folgendermaßen lautend:

„Erachtet sich die Minorität einer Jagdgenossenschaft durch den nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß benachtheiligt, so ist sie, auch wenn derselbe sich bloß auf die Art der Verpachtung bezieht, befugt, die Suspension desselben zu verlangen und ihre Bedenken der Obrigkeit anzuzeigen, welche, wenn sie dieselben begründet findet, eine Abänderung des gefaßten Beschlusses anzuordnen hat.“

Die jenseitige Deputation hat auch im Vereinigungsverfahren erklärt, ihrer Kammer den Beitritt nicht anrathen zu wollen, während die diesseitige Deputation dabei stehen geblieben ist und ihnen also anrath, bei dem vorher gefaßten Beschlusse zu verharren.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes Jemand das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall. Ich gehe

*) S. L.M. I. R. S. 1312 flg. II. R. S. 1838 flg. II. 3470 flg.